

2021-2022, ergänzt 2023

Durchführungsvertrag

zwischen

dem Landkreis Lörrach

– nachstehend Landkreis genannt –

und

der RVL Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH

– nachstehend RVL genannt –

und

**der RVL Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH
als Vertreterin der**

an der RVL beteiligten Verkehrsunternehmen

– nachstehend Verkehrsunternehmen genannt –

§ 3

Grundlage und Grundsätze der Zusammenarbeit

...

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Entscheidungen in wesentlichen Fragen, insbesondere über Leistungsumfang und Tarifgestaltung, im gegenseitigen Benehmen zu treffen und sich gegenseitig die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, bevor eventuelle genehmigungsrechtliche Verfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz und dem AEG eingeleitet werden. Den Vertragspartnern wird insofern die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, das Verbundsystem auch weiterhin kontinuierlich fortzuentwickeln und insbesondere auch das Tarifsysteem

2024

Durchführungsvertrag

zwischen

dem Landkreis Lörrach

– nachstehend Landkreis genannt –

und

der RVL Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH

– nachstehend RVL genannt –

und

**der RVL Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH
als Vertreterin der**

an der RVL beteiligten Verkehrsunternehmen

– nachstehend Verkehrsunternehmen genannt –

§ 3

Grundlage und Grundsätze der Zusammenarbeit

...

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Entscheidungen in wesentlichen Fragen, insbesondere über Leistungsumfang und Tarifgestaltung, im gegenseitigen Benehmen zu treffen und sich gegenseitig die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, bevor eventuelle genehmigungsrechtliche Verfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz und dem AEG eingeleitet werden. Den Vertragspartnern wird insofern die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, das Verbundsystem auch weiterhin kontinuierlich fortzuentwickeln und insbesondere auch das Tarifsysteem

ergänzende weitere Angebote wie beispielsweise eine Schülerjahreskarte oder die Einführung des Fließdatums bei Monatskarten auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen.

§ 4

Gemeinwirtschaftliche Pflichten der Verkehrsunternehmen und Pflichten der RVL

1. Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, den Verbundtarif und die entsprechenden Beförderungsbedingungen auf allen von ihnen im Verbundgebiet betriebenen Schienenstrecken und Omnibuslinien anzuwenden. Der Tarif erstreckt sich derzeit auf folgende Fahrausweisarten:
 - Einzelfahrausweise, Gruppenfahrscheine, Tageskarten SoloCard24/TeamCard24
 - übertragbare Mehrfahrtenkarten (PunkteCard, ViererCard)
 - übertragbare Monatskarten (RegioCard)
 - übertragbare Jahreskarte für Jeden (RegioCard Jahr)
 - persönliche Jahreskarte für Jeden im Abo (mein RVL Abo Erwachsene)
 - persönliche Jahreskarte für Senioren im Abo (meinRVL Abo Senioren)
 - persönliche Schülermonatskarte (SchülerRegioCard)
 - persönliche Schülerjahreskarte im Abo (mein RVL Abo Schüler)
 - persönliche Jahreskarte für Landesbedienstete im Abo (JobTicket BW)
 - persönliche Jahreskarte für Firmen/Institutionen im Abo (JobTicket)
 - persönliche Monatskarten im grenzüberschreitenden Verkehr mit TNW für Erwachsene (RegioCardPlus / RegioCardPlus light)
 - persönliche Monatskarten im grenzüberschreitenden Verkehr mit TNW für Jugendliche bis 25 Jahren (RegioCardPlus Jugendliche / RegioCardPlus light Jug.)

ergänzende weitere Angebote ~~wie beispielsweise eine Schülerjahreskarte oder die Einführung des Fließdatums bei Monatskarten~~ auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen.

§ 4

Gemeinwirtschaftliche Pflichten der Verkehrsunternehmen und Pflichten der RVL

1. Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, den Verbundtarif und die entsprechenden Beförderungsbedingungen auf allen von ihnen im Verbundgebiet betriebenen ~~Schienenstrecken und Omnibuslinien~~ Linien anzuwenden. Der Tarif erstreckt sich derzeit auf folgende Fahrausweisarten:
 - Einzelfahrausweise, Gruppenfahrscheine, Tageskarten SoloCard24/TeamCard24
 - übertragbare Mehrfahrtenkarten (PunkteCard, ViererCard)
 - übertragbare Monatskarten (RegioCard)
 - übertragbare Jahreskarte für Jeden (RegioCard Jahr)
 - persönliche Jahreskarte für Jeden im Abo (mein RVL Abo Erwachsene)
 - persönliche Jahreskarte für Senioren im Abo (meinRVL Abo Senioren)
 - persönliche Schülermonatskarte (SchülerRegioCard)
 - ~~persönliche Schülerjahreskarte im Abo (mein RVL Abo Schüler)~~
 - persönliche Jahreskarte für Landesbedienstete im Abo (JobTicket BW)
 - persönliche Jahreskarte für Firmen/Institutionen im Abo (JobTicket)
 - persönliche Monatskarten im grenzüberschreitenden Verkehr mit TNW für Erwachsene (RegioCardPlus / RegioCardPlus light)
 - persönliche Monatskarten im grenzüberschreitenden Verkehr mit TNW für Jugendliche bis 25 Jahren (RegioCardPlus Jugendliche / RegioCardPlus light Jug.)

- Ergänzungskarten (KombiCard RVF, KombiCard WTV, badisch24)
- Nachbarkarte RVL/WTV
- triregio-Einzeltickets / Mehrfahrtenkarten / Tageskarte
- Fairtiq-Handyticket

Die Verkehrsunternehmen erkennen die Fahrausweise gegenseitig an; das Umsteigen von Linien des einen Verkehrsunternehmens auf die des anderen ohne Zuzahlung wird gewährleistet.

§ 5 Pflichten des Landkreises

1. Der Landkreis gewährt den Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der in § 4 übernommenen Verpflichtungen, soweit den einzelnen Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung des zwischen den Verkehrsunternehmen bestehenden Einnahmeaufteilungsvertrags finanzielle Nettoauswirkungen verbleiben, die auf die in § 4 übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind (finanzieller Nettoeffekt), insbesondere für
 - a) die aus der Anwendung des Verbundtarifs resultierenden Mindereinnahmen gegenüber den jeweiligen genehmigten bzw. fortgeschriebenen Haustarifen (Harmonisierungs-verluste) einschließlich der kostenlosen Fahrradmitnahme im bisher bestehenden Umfang, sowie die aus der gegenseitigen Anerkennung der Verbundfahrausweise und aus der Durchtarifizierung entstehenden Einnahmeausfälle bei einzelnen Verkehrsunternehmen (Durchtarifizierungsverluste),
 - b) die von den Verkehrsunternehmen anteilig zu tragenden Regiekosten für die Tätigkeit der RVL. Regiekosten für die Tätigkeit der RVL sind sämtliche Kosten des Verbundmanagements, insbesondere Werbungskosten, Kosten

- Ergänzungskarten (KombiCard RVF, KombiCard WTV, badisch24)
- Nachbarkarte RVL/WTV
- triregio-Einzeltickets / Mehrfahrtenkarten / Tageskarte
- Fairtiq-Handyticket
- **Deutschlandticket / D-Ticket Job / D-Ticket JugendBW**

Die Verkehrsunternehmen erkennen die Fahrausweise gegenseitig an; das Umsteigen von Linien des einen Verkehrsunternehmens auf die des anderen ohne Zuzahlung wird gewährleistet.

§ 5 Pflichten des Landkreises

1. Der Landkreis gewährt den **ÖSPV**-Unternehmen Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der in § 4 übernommenen Verpflichtungen, soweit den einzelnen Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung des zwischen den Verkehrsunternehmen bestehenden Einnahmeaufteilungsvertrags finanzielle Nettoauswirkungen verbleiben, die auf die in § 4 übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind (finanzieller Nettoeffekt), insbesondere für
 - a) die aus der Anwendung des Verbundtarifs resultierenden Mindereinnahmen gegenüber den jeweiligen genehmigten bzw. fortgeschriebenen Haustarifen (Harmonisierungs-verluste) ~~einschließlich der kostenlosen Fahrradmitnahme~~ im bisher bestehenden Umfang, sowie die aus der gegenseitigen Anerkennung der Verbundfahrausweise und aus der Durchtarifizierung entstehenden Einnahmeausfälle bei einzelnen Verkehrsunternehmen (Durchtarifizierungsverluste),
 - b) die von den Verkehrsunternehmen anteilig zu tragenden Regiekosten für die Tätigkeit der RVL. Regiekosten für die Tätigkeit der RVL sind sämtliche Kosten des Verbundmanagements, insbesondere Werbungskosten, Kosten

der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung,
Fahrausweisdruckkosten und verbundbedingte Vertriebskosten.

...

3.a) Die an alle Verkehrsunternehmen insgesamt zu gewährenden Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der in Abs. 1a) genannten Verpflichtungen setzen sich zusammen aus der Verbundförderung des Landes Baden-Württemberg gemäß § 9 ÖPNVG BW in Höhe von 974.318 € sowie dem Förderbetrag des Landkreises Lörrach, in Summe siehe Anlage 3.

3.b) Die an alle Verkehrsunternehmen zu gewährende Ausgleichsleistung für die nach Abs. 1 b) von diesen jeweils anteilig zu tragenden Regiekosten für die Tätigkeit des RVL ist für die Jahre 2021 und 2022 Anlage 3 zu entnehmen.

4.a) Der Landkreis hat Kenntnis von dem zwischen den Verkehrsunternehmen geschlossenen Einnahmeaufteilungsvertrag in der Fassung vom 19.12.2017, in dem die Schlüsselbildung der den einzelnen Verkehrsunternehmen für die Erfüllung der in Abs. 1a) genannten Verpflichtungen zu gewährenden Ausgleichsleistung vereinbart ist. Der für das Jahr 2021 anzuwendende, fortgeschriebene Aufteilungsschlüssel ist Anlage 4 zu entnehmen.

...

§ 6

Abrechnungsverfahren für Tarif und Regie

...

2. Der Landkreis leistet an die Verkehrsunternehmen jeweils zum 15. 5., 15.8. und 15.11 eines Jahres sowie zum 15.2. des Folgejahres Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen i.S.d. § 5 Abs. 3a). Die Abschlagszahlungen werden zur Vereinfachung für alle Verkehrsunternehmen in einem Betrag zusammengefasst. Dieser

der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung,
Fahrausweisdruckkosten und verbundbedingte Vertriebskosten.

...

3.a) Die an die ÖSPV-Unternehmen insgesamt zu gewährenden Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der in Abs. 1a) genannten Verpflichtungen für das Jahr 2024 sind Anlage 3 zu entnehmen.

3.b) Die an alle Verkehrsunternehmen zu gewährende Ausgleichsleistung für die nach Abs. 1b) von diesen jeweils anteilig zu tragenden Regiekosten für die Tätigkeit des RVL ist für das Jahr 2024 der Anlage 3 zu entnehmen.

4.a) Der Landkreis hat Kenntnis von dem zwischen den Verkehrsunternehmen geschlossenen Einnahmeaufteilungsvertrag in der Fassung vom 19.12.2017, in dem die Schlüsselbildung der den einzelnen Verkehrsunternehmen für die Erfüllung der in Abs. 1a) genannten Verpflichtungen zu gewährenden Ausgleichsleistung vereinbart ist. Der für das Jahr 2024 anzuwendende, fortgeschriebene Aufteilungsschlüssel ist Anlage 4 zu entnehmen.

...

§ 6

Abrechnungsverfahren für Tarif und Regie

...

2. Der Landkreis leistet an die ÖSPV-Unternehmen jeweils zum 15.2., 15.5. und 15.8. und 15.11. eines Jahres Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen i.S.d. § 5 Abs. 3a). ~~Die Abschlagszahlungen werden zur Vereinfachung für alle Verkehrsunternehmen in einem Betrag zusammengefasst.~~ Dieser

Betrag beläuft sich auf ein Viertel der nach § 5 Abs. 3a) an alle Verkehrsunternehmen insgesamt zu gewährenden Ausgleichsleistungen.

Die Abschlagszahlungen nach § 5 Abs. 3a) werden vom Landkreis direkt an die Verkehrsunternehmen gemäß Verteilschlüssel Anlage 4 gezahlt.

...

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

1. Der Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022. Er ersetzt vorhergehende Fassungen des Durchführungsvertrags.
2. Der Vertrag wird neu verhandelt, wenn sich Änderungen in der Verbundförderung des Landes Baden-Württemberg ergeben. Der Vertrag endet, wenn die Verbundförderung durch das Land Baden-Württemberg entfällt und der Landkreis keinen entsprechenden Ausgleich herstellt. Die finanziellen Leistungen des Landkreises stehen unter Haushaltsvorbehalt.

...

§ 8 Schriftform, Vertragsfertigungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Die Anlagen 1 - Berechnungsmodell finanzieller Nettoeffekt, 2 – entfällt -, 3 - Förderbeträge für die Jahre 2021-2022 sowie 4 - Verteilschlüssel Tarifausgleich - sind, in der jeweils gültigen Fassung, Bestandteile des Vertrages.

Betrag beläuft sich auf ein Viertel der nach § 5 Abs. 3a) an die Verkehrsunternehmen insgesamt zu gewährenden Ausgleichsleistungen.

Die Abschlagszahlungen nach § 5 Abs. 3a) werden vom Landkreis direkt an die **ÖSPV**-Unternehmen gemäß Verteilschlüssel Anlage 4 gezahlt.

...

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

1. Der Vertrag tritt zum 01.01.**2024** in Kraft und gilt bis zum 31.12.**2024**. Er ersetzt vorhergehende Fassungen des Durchführungsvertrags.
2. ~~Der Vertrag wird neu verhandelt, wenn sich Änderungen in der Verbundförderung des Landes Baden-Württemberg ergeben. Der Vertrag endet, wenn die Verbundförderung durch das Land Baden-Württemberg entfällt und der Landkreis keinen entsprechenden Ausgleich herstellt.~~ Die finanziellen Leistungen des Landkreises stehen unter Haushaltsvorbehalt.

...

..

§ 8 Schriftform, Vertragsfertigungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Die Anlagen 1 - Berechnungsmodell finanzieller Nettoeffekt, 2 - ~~entfällt~~, 3 - Förderbeträge **für das Jahr 2024** sowie 4 - Verteilschlüssel Tarifausgleich - sind, in der jeweils gültigen Fassung, Bestandteile des Vertrages.

§ 11

Lörrach, den

Lörrach, den

Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH

Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich gemäß nachfolgendem Berechnungsmodell aus dem jeweils unternehmensbezogenen Vergleich der hypothetischen Haustarifsituation mit der bestehenden Verbundtarifsituation.

- • •

§ 11

Lörrach, den

Lörrach, den

Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH

Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich gemäß nachfolgendem Berechnungsmodell aus dem jeweils unternehmensbezogenen Vergleich der hypothetischen Haustarifsituation mit der bestehenden Verbundtarifsituation.

- ■ ■

Anlage 3: Förderbeträge für die Jahre 2021 – 2022

Förderbetrag Landkreis inkl. Verbundförderung Land gem. §5, 3a)

2021	4.607.996 €
2022	4.677.116 €

* Hinweis: Im Jahr 2018 wurde der Förderbetrag des Landkreises reduziert um 726.379 € im Zuge der Erstellung einer Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Lörrach (Kommunalisierung bisheriger 45a-Mittel in Höhe von 3.175.000 € aus der Schülerbeförderung) zur Weiterleitung an die Busverkehrsunternehmen.

Ausgleichsleistung für Regiekosten gem. §5, 3b)

2021	538.028 €
2022	546.098 €

Anlage 3: Förderbeträge für das Jahr 2024

Förderbetrag Landkreis **für die ÖSPV-Unternehmen inkl.**
~~Verbundförderung Land gem. §5, 3a)~~

2024	3.595.069 €
-------------	--------------------

~~* Hinweis: Im Jahr 2018 wurde der Förderbetrag des Landkreises reduziert um 726.379 € im Zuge der Erstellung einer Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Lörrach (Kommunalisierung bisheriger 45a-Mittel in Höhe von 3.175.000 € aus der Schülerbeförderung) zur Weiterleitung an die Busverkehrsunternehmen.~~

Ausgleichsleistung für Regiekosten gem. §5, 3b)

2024	562.612 €
-------------	------------------

Anlage 4: Verteilschlüssel Tarifausgleich 2021

Unternehmen	Schlüssel 2021 Ausgleichszahlung Tarif
Südbadenbus	27,89%
DB Regio	13,67%
SBB	11,72%
SWEG	38,66%
Stadtwerke Lörrach	4,05%
Will	2,61%
Heizmann	0,60%
Gersbacher	0,39%
Deiss	0,41%
	100,00%

Anlage 4: Verteilschlüssel Tarifausgleich ÖSPV 2024 (ohne SPNV)

Unternehmen	
	SBG 37,38 %
	SWEG 51,82 %
Südbadenbus	
DB Regio	Stadtwerke Lö 5,43 %
SBB	Will 3,50 %
SWEG	
Stadtwerke Lörrach	Heizmann 0,80 %
Will	
Heizmann	Gersbacher 0,52 %
Gersbacher	
Deiss	Deiss 0,55 %
	100,00 %